

offenbar auch politische — Gruppierung um Verwandtschaftssysteme wie beim alten Adel entwickelte, wurde sie zu einer politischen Kraft ersten Ranges. In Bayern zeigt sich dieses Phänomen schon im Jahre 1104 bei der Ermordung des mächtigen Grafen Sieghard von Tengling und Burg-hausen auf dem Hoftag zu Regensburg²⁶⁰). Graf Sieghard hatte die geübte Rechtspraxis (wohl Erbllichkeit der Dienstlehen) seiner beachtlichen Ministerialenschar abgestritten und zu nehmen versucht. Daraufhin wurde er von einer Verschwörung von — wohl weitgehend eigenen — Ministerialen, unter denen auch Reichsministerialen und Städter (d. h. wiederum Ministerialen!) waren, in seiner Regensburger Herberge überfallen und kurzerhand umgebracht. Daß Kaiser Heinrich IV. diesen Mordfall ungestraft ließ, führte nicht nur zu erheblicher Mißstimmung innerhalb des Nordgauadels, sondern auch zum Abfall großer Adelskreise vom Kaiser und zu einer gewaltigen Aufstandsbewegung in Deutschland. Das Ereignis von Regensburg steht nicht allein da. Es gliedert sich ein in eine ganze Reihe von Vorfällen, die die gewaltsame emanzipatorische Handlungsweise der in diesen Fragen offenbar solidarischen Dienstmannschaften aufzeigen²⁶¹). Ihre Namengebungspraxis stimmt — soweit wir bisher sehen — ganz mit ihren politischen und gesellschaftlichen Zielen und Ansprüchen überein.

Zusammenfassung

Daß sich adeliges Selbstverständnis in der eigenen Namengebung spiegelt, ist eine — freilich kaum jemals deutlich ausgesprochene — Voraussetzung, der sich die genealogische Forschung schon seit langem bedient, um adelige Verwandtschaftskreise zu erhellen. Von diesen weithin gesicherten, wenn auch oft von den Genealogen zu mechanisch systematisierten Verhaltensregeln in der Namengebung adeliger Familien des Frühmittelalters wurde ausgegangen und der Blick besonders auf den Sinngehalt und die Funktion der Namen innerhalb der aristokratischen Gesellschaft Bayerns gerichtet. Die Ergebnisse sind im wesentlichen nur aus dem bayerischen Quellenmaterial gewonnen; ob sie auch für andere

²⁶⁰) Gerold Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 5 (1904) S. 196 ff.; Karl Bosl, *Das ius ministerialium* (Vorträge und Forschungen 5 [1960] S. 51—94; = ders., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa* [1964] S. 277—326, hier S. 279).

²⁶¹) Dazu vgl. Ursula Peters, *Artusroman und Fürstenhof. Darstellung und Kritik neuerer sozialgeschichtlicher Untersuchungen zu Hartmanns Erec, Euphorion* 69 (1975) S. 175—196, bes. S. 179 ff.